Mitteilungsblatt

Seckach verbindet

im Neckar-Odenwald-Kreis und
im Naturpark Neckartal-Odenwald
Großeicholzheim · Seckach · Zimmern

Jahrgang 2020 | Freitag, 26. Juni 2020 | Nummer 26

Gesamtgemeinde

Breitbandausbau im Neckar-Odenwald-Kreis schreitet voran - jetzt sind wir dran!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
schon seit vielen Jahren ist es der Gemeinde Seckach ein vordringliches Anliegen, alle Gebäude im Gemeindegebiet mit schnellem Internet zu versorgen. Gerade die Coronakrise hat wieder einmal gezeigt, dass ein leistungsstarker Anschluss an die Datenautobahn heutzutage so wichtig ist wie vor über 100 Jahren die erstmalige Verlegung der Wasserleitung oder der Aufbau des Stromnetzes.
Nun besteht die einmalige Chance, dieses Ziel zusammen mit dem Neckar-Odenwald-Kreis und der Fa. BBV Deutschland GmbH schon bald in FTTH-Qualität zu erreichen, d.h. also: Glasfaser bis in die Häuser verlegt zu bekommen! Die alten Kupferkabel werden damit dann auch auf der sog. „letzten Meile“ entbehrlich, wodurch symmetrische Anschlüsse geschaffen werden (= Download und Upload gleich stark) und die Leistung auch bei vielen gleichzeitigen Nutzern nicht abnimmt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Seckach hat diesen Planungen in seiner öffentlichen Sitzung am 25. 5. 2020 zugestimmt. Dem ebenfalls in dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes abgedruckten zweiten Teil des Berichts über diese Sitzung können Sie viele weitere Details entnehmen.
Die Fa. BBV wird ihr kreisweites Ausbauprojekt ohne öffentliche Zuschüsse realisieren, benötigt hierfür aber eine gewisse Anzahl an Anschlussnehmern. Um den Kontakt zu der Bürgerschaft herzustellen, sind viele Maßnahmen geplant, wobei ein Weg über die örtlichen Vereine gehen soll. Diese leiden bekanntlich ganz besonders unter den coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens und können sich auf diesem Wege eine zusätzliche Einnahmequelle erschließen.
Lesen Sie nachstehend die entsprechende Pressemitteilung des Neckar-Odenwald-Kreises und der Fa. BBV:

Zukunftstechnologie Glasfaser: Gemeinsame Initiative von Kreis und BBV für Vereine startet

„Glasfaserpower für Ihre Vereinsmitglieder bedeutet Internetzukunft für Ihre Gemeinde“, so lautet das Motto einer gemeinsamen Initiative, die der Neckar-Odenwald-Kreis und die Breitbandversorgung Deutschland (BBV) ins Leben gerufen haben. Ziel der Initiative ist es, teilnehmende Vereine finanziell zu unterstützen und gleichzeitig den flächendeckenden Breitbandausbau bis in jedes Haus in den 27 Gemeinden und Städten des Kreises voranzutreiben.
„Die Vereine sind eine wesentliche Säule des gesellschaftlichen Lebens und sozialen Zusammenhalts in unserem Landkreis. Durch die Corona-Pandemie sind aber die meisten Möglichkeiten der Finanzierung wie etwa durch Feste, Veranstaltungen und Vermietungen fast völlig weggebrochen. Ich freue mich daher, dass die BBV unseren Vorschlag aufgegriffen hat, auf interessierte Vereine als Botschafter für die Glasfaser zu setzen und diese im Gegenzug finanziell zu unterstützen“, betont Landrat Dr. Achim Brötel zum Start des Vorhabens.
In den kommenden Tagen werden entsprechend alle Vereine mit einem Schreiben über die Initiative informiert. Diese sieht eine Zusammenarbeit bei der Ansprache und gezielten Information der Vereinsmitglieder über die Glasfasertechnologie, deren Vorteile sowie die angebotenen Breitbanddienste vor. Im Gegenzug erhalten die Vereine von der BBV einen Zuschuss von 25 Euro für jedes Mitglied und auch Nicht-Mitglied, das sich für einen Glasfaservertrag mit dem Unternehmen entscheidet.
„Wir wollen mit dieser Kooperation bewusst eine Brücke zwischen der Hilfe für Vereine und der Realisierung des flächendeckenden Glasfaserausbaus schaffen. Denn für den wirtschaftlichen Ausbau ist ein ausreichendes Interesse der privaten Haushalte, Gewerbetreibenden und Unternehmen die Grundvoraussetzung“, erklärt Manfred Maschek, Geschäftsführer der BBV Deutschland. „Zudem verstehen wir uns auch als regionales Unternehmen, das gekommen ist, um sich hier fest zu verankern und sich auch in das gesellschaftliche Leben einzubringen.“ Einen ersten festen Anlaufpunkt habe man deshalb bereits in der Hauptstraße 12 in Aglasterhausen eröffnet.
Für Fragen zu der Initiative steht die BBV unter 06262/ 81999-20 und info@wir-sind-toni.de zur Verfügung.

Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist für Sie da. Sie können immer dann ins Rathaus kommen, wenn die Erledigung Ihres Anliegens nicht auf andere Art und Weise möglich ist. Allerdings müssen Sie sich dazu vorher von zu Hause aus bei der/dem jeweiligen Sachbearbeiter/in anmelden und einen Termin vereinbaren. Das Durchwahlverzeichnis war in der letzten Ausgabe des Mitteilungsblattes abgedruckt. Es gelten weiterhin die bereits mehrfach veröffentlichten Schutzregeln. Auf den entsprechenden Aushang an der Eingangstür wird verwiesen und um Beachtung gebeten.

Aktuelle Informationen zur Coronapandemie, Stand: 22. 6. 2020

Bei ihrem jüngsten Treffen am 17. 6. 2020 haben sich Bundeskanzlerin Angela Merkel und die 16 Regierungschefs der Länder auf Eckpunkte zur weiteren Pandemie-Eindämmung verständigt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Abstandsregelungen im öffentlichen Raum (mindestens 1,5 Meter) fortgeführt werden sollen, bis ein Impfstoff zur Verfügung steht. Wo es notwendig ist, werden diese Regeln auch weiterhin durch eine Maskenpflicht und ggf. Kontaktbeschränkungen ergänzt. Großveranstaltungen werden mindestens bis Ende Oktober nicht möglich sein, es sei denn, die Kontakte könnten genau nachverfolgt und die Hygieneregeln eingehalten werden. Generell muss auf die Kontaktpersonenermittlung und –nachverfolgung weiterhin größter Wert gelegt werden. Alle Maßnahmen dienen insbesondere der Vorsorge gegen mögliche weitere Infektionswellen.

1.) Verhalten im öffentlichen Raum

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist mindestens bis zum 30. 6. 2020 nur alleine oder in einer Gruppe mit Angehörigen von bis zu zwei Haushalten oder mit bis zu zehn Personen gestattet. Zu anderen Personen ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

2.) Verhalten außerhalb des öffentlichen Raumes

Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als 20 Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften mindestens bis zum Ablauf des 30. 6. 2020 verboten. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
1. in gerader Linie verwandt sind (beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder),
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören

sowie für deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

3.) Öffentliche Veranstaltungen

Gemäß der „CoronaVO Veranstaltungen" sind seit dem 30. 5. 2020 wieder Veranstaltungen mit bis zu 100 teilnehmenden Personen zulässig. Das können z.B. öffentlich zugängliche Kulturveranstaltungen jeglicher Art sein oder auch Veranstaltungen von Vereinen, Parteien, Körperschaften usw. Allerdings ist die Durchführung an viele Auflagen geknüpft. Hier ein Auszug:
– die Veranstaltung muss geplant, zeitlich eingegrenzt und aus dem Alltag herausgehoben sein,
– sie muss gemäß ihrem außeralltäglichen Charakter und spezifischen Zweck von einem bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sein und
– sie muss auf einer besonderen Veranlassung beruhen sowie ein Ablaufprogramm haben.

Hinzu kommen die bereits bekannten weiteren Vorkehrungen, die bereits in den letzten Ausgaben des Mitteilungsblatts erläutert wurden.

4.) private Veranstaltungen

Seit dem 9. 6. 2020 **sind private Veranstaltungen** in Räumen, die zu diesem Zweck vermietet oder sonst zur Verfügung gestellt werden, **wieder möglich. Es dürfen allerdings höchstens 99 Personen hieran teilnehmen und dies** unabhängig vom Alter oder Verwandtschaftsgrad der Gäste.

Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person standen oder aktuell stehen, müssen der Feier fernbleiben. Dasselbe gilt für Menschen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Auch beim Feiern sind die Abstandsregelungen wichtig. Deshalb gilt auch hier der Mindestabstand von 1,5 Metern. Händeschütteln oder das Umarmen sollte vermieden werden. Des Weiteren müssen die Veranstalter Namen und Kontaktdaten der Gäste notieren, um Infektionsketten im Zweifel nachverfolgen zu können. Gäste dürfen die Veranstaltung nur besuchen, wenn sie die Daten dem Veranstalter vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen.

Aktivitäten, bei denen vermehrt Tröpfchen ausgestoßen werden, müssen unterbleiben, insbesondere also singen oder tanzen. Lediglich der Brauttanz ist unter engen Voraussetzungen erlaubt.

Bezahlvorgänge haben möglichst ohne Bargeld stattzufinden.

Veranstalter und Vermieter haben gemeinsam ein veranstaltungsspezifisches Hygienekonzept festzulegen, das die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt und auf Verlangen vorzuzeigen ist. Aus diesem muss u.a. hervorgehen, wie die Personenzahl in Relation zur Raumgröße begrenzt werden kann, wie die geschlossenen Räumlichkeiten bestmöglich gelüftet werden, wie die Möglichkeiten zur Händehygiene umgesetzt werden und wie die Kontaktpersonennachverfolgung konkret umgesetzt wird.

5.) Kindergärten

Vom 29. 6. 2020 an sollen alle Kinder wieder regelmäßig ihre Kitas und die Kindertagespflege besuchen können. Grundlage für die Öffnung der Kitas und der Kindertagespflege für einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen sind die vorläufigen Ergebnisse der Kinderstudie. Diese unter Federführung des Universitätsklinikums Heidelberg durchgeführte Studie hat die Befunde anderer internationalen Studien bestätigt: danach haben Kinder unter zehn Jahren einen sehr viel geringeren Anteil am Pandemiegeschehen als ursprünglich angenommen. Sie erkranken deutlich seltener und haben dann meist mildere Verläufe mit wenigen oder gar keinen Symptomen.

Eine Abstandsregelung für die Kinder untereinander besteht somit nicht mehr. Die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung erfolgt durch die jeweiligen Einrichtungen und ihre Träger in eigener Verantwortung. Mit diesem Schritt entfällt dann außerdem logischerweise die Notbetreuung. Für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen gelten jedoch strenge Regeln, unter anderem müssen die Betreuungsgruppen strikt voneinander getrennt bleiben. Ein entsprechendes Konzept wurde unter Federführung des Kultusministeriums entwickelt.

Über die weiteren Details wurden die Eltern direkt von den Einrichtungsleitungen informiert.

6.) Schulen

Ebenso können ab dem 29. 6. 2020 auch alle Kinder an Grundschulen wieder regelmäßig ihre Schule besuchen. Mit diesem Schritt entfällt dann auch hier die Notbetreuung. Wie schon unter der lfd.Nr. 5 erläutert, wird diese Rückkehr zu einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen durch die ersten Ergebnisse der Kinderstudie ermöglicht.

Aber auch an Grundschulen gelten für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen strenge Regeln: So müssen beispielsweise die jeweiligen Gruppen oder Klassen untereinander bleiben und dürfen sich nicht vermischen, auch nicht in den Pausen. Grundsätzlich haben alle Kinder täglich Präsenzunterricht. Die Schulen müssen dabei auf eine möglichst konstante Klassenzusammensetzung achten. Nach Möglichkeit sollte eine Lehrkraft bzw. ein festes Lehrkräfteteam den Unterricht einer Klasse abdecken. Unterrichtet werden die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachkunde. Die Schulen können dabei eigene inhaltliche Schwerpunkte setzen. Sport und Musik können bis Schuljahresende nicht unterrichtet werden. Der Unterricht soll rhythmisiert einschließlich einer täglichen Bewegungspause eingeplant werden. Grundsätzlich gilt: schulindividuelle Lösungen sind möglich.

Über die Details wurden die Eltern von ihren Schulleitungen direkt informiert.

7.) Übungsbetrieb im Bereich Sport
a) Freiluftsportanlagen

Seit dem 11. 5. 2020 dürfen „ungedeckte öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten (Freiluftsportanlagen)" unter strengen Infektionsschutzvorgaben zu Trainings- und Übungszwecken genutzt werden. Die wichtigsten Inhalte der entsprechenden Verordnung des Kultusministeriums wurden allen Sport treibenden Vereinen und Organisationen bereits bekanntgeben sowie im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

b) Sport in geschlossenen Räumen

– Die „CoronaVO Sportstätten" in ihrer aktuellen Fassung vom 4. 6. 2020 enthält umfangreiche Vorgaben, unter denen der Übungsbetrieb in den Mehrzweckhallen wieder erlaubt werden kann. So muss u.a. während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten zwischen sämtlichen anwesenden Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern durchgängig eingehalten werden. An Trainings- und Übungseinheiten mit Raumwegen dürfen maximal zehn Personen teilnehmen, wobei pro Person mindestens 40 qm zur Verfügung stehen müssen. Trainings- und Übungseinheiten mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts, insbesondere das Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen

Herausgeber: Gemeinde Seckach
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Thomas Ludwig oder Vertreter im Amt,
Telefon (0 62 92) 92 01-0, Telefax (0 62 92) 92 01-22
Verantwortlich für den nicht amtlichen Teil:
Sonja Markheiser, Bürgermeisteramt, 74743 Seckach,
Telefon (0 62 92) 92 01-35
E-Mail: mitteilungsblatt@seckach.de
Herstellung, Druck und Verlag:
Henn + Bauer GmbH, Neugereut 2, 74838 Limbach
Telefon (0 62 87) 92 58-80 · Telefax (0 62 87) 92 58-84
Anzeigen-E-Mail: anzeigen@henn-bauer.de

Matten, sind so zu gestalten, dass eine Fläche von mindestens 10 qm pro Person zur Verfügung steht. **B**eim Tanzen müssen pro Person oder Tanzpaar mindestens 25 qm zur Verfügung stehen; es sind maximal zehn Personen oder bis zu zehn feste Paare erlaubt.

Die weiteren Detailregelungen wurden in der letzten Ausgabe des Mitteilungsblattes ausführlich erläutert.

Für die Mehrzweckhallen der Gemeinde Seckach gelten bis zum Ende der Sommerferien folgende Regelungen:

– die Seckachtalhalle einschl. Mehrzweckraum bleibt bis zum Ende der Sommerferien für den Übungsbetrieb geschlossen, weil sie für andere gemeindliche Zwecke benötigt wird,
– die Schlossgartenhalle wird ab sofort durchgängig für den Übungsbetrieb geöffnet sein,
– das Dorfgemeinschaftshaus Zimmern wird bis zum Beginn der Sommerferien für den Übungsbetrieb geöffnet sein.

Vereine, Gruppen und Organisationen, die ihren Übungsbetrieb in gemeindlichen Räumlichkeiten wieder aufnehmen wollen, mögen sich bitte bei der Gemeindeverwaltung melden; die Ansprechpartnerin ist Frau Reinhart, Tel. 06292/ 9201-14, E-Mail: Reinhart@seckach.de. Dort erhalten die Interessenten dann Informationen zum Hygienekonzept, welches von den Nutzern selbst zu erstellen und bei der Gemeindeverwaltung einzureichen ist.

Nachdem die Seckachtalhalle für den Übungsbetrieb weiterhin nicht zur Verfügung steht, können den Nutzern die vor Beginn der Coronakrise in den anderen Hallen gegoltenen Übungstage und –zeiten nicht garantiert werden. Vielmehr sind jetzt auch in diesem Punkt Verständnis und Solidarität gefragt. Als sinnvolle Alternative für die heiße Jahreszeit kann zudem die Verlegung der Übungsstunden ins Freie empfohlen werden – freilich auch hier unter Beachtung der einschlägigen Schutz- und Hygienevorschriften.

8.) sonstiger Übungsbetrieb

Für den sonstigen Übungsbetrieb gelten die Vorschriften der „CoronaVO Veranstaltungen", insbesondere § 3, welcher den Infektionsschutz für die Mitwirkenden abhandelt. Gerade beim Gesang und bei der Blasmusik besteht eine besondere Gefährdungslage, die im Hygienekonzept unbedingt berücksichtigt werden muss. Das Freiburger Institut für Musikermedizin (Hochschule für Musik und Universitätsklinikum Freiburg) hat hierzu am 19. 5. 2020 eine Risikoeinschätzung veröffentlicht, die wertvolle Orientierungshilfen enthält. Zu den Details wird auf die letzte Ausgabe des Mitteilungsblattes verwiesen. Auch bezüglich dieser Aktivitäten ist es im Vorfeld erforderlich, dass sich die Vereine, Gruppen und Organisationen bei der Gemeindeverwaltung melden.

9.) Wettkämpfe im Breitensport

Seit dem 11. 6. 2020 dürfen in Baden-Württemberg wieder Wettbewerbe und Wettkämpfe im Breiten- und Leistungssport ausgetragen werden. Bisher hatte die Corona-Verordnung Sportwettkämpfe unter strengen Auflagen nur Ausnahmen für Profi- und Spitzensport zugelassen. Die neue Regelung gilt für alle kontaktlosen Sportarten, bei denen ein Abstand von eineinhalb Metern eingehalten werden kann. Teilnehmen dürfen bis zu 99 Sportler, Zuschauer sind weiterhin nicht zugelassen.

Die Veranstalter vor Ort müssen die gängigen Infektionsschutzvorgaben einhalten und ein entsprechendes Hygieneschutzkonzept entwickelt haben, um es auf Verlangen vorzuzeigen. Um Infektionsketten gegebenenfalls nachvollziehen zu können, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu dokumentieren. Zudem ist eine Person zu benennen, die für die Einhaltung der Regeln vor Ort verantwortlich ist.

10.) Hallenbad

Über die Umstände, wegen denen die Wiedereröffnung des Hallenbades derzeit nicht möglich ist, wurde in den beiden letzten Ausgaben des Mitteilungsblattes ausführlich berichtet. Es bleibt allerdings die feste Absicht der Gemeinde Seckach, ihr Hallenbad zu öffnen, sobald die hierfür geltenden Regelungen dies auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zulassen.

11.) Standesamtliche Trauungen

Aus Gründen des Infektionsschutzes können Standesamtliche Trauungen weiterhin nur mit einer begrenzten Besucherzahl im Großen Sitzungssaal des Rathauses stattfinden. Die Sicherstellung der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit der Gemeindeverwaltung muss stets oberste Priorität genießen.

Nachdem sich das Infektionsgeschehen in der Zwischenzeit auf einem recht niedrigen Niveau eingependelt hat und der Verordnungsgeber seit dem 9. 6. 2020 auch wieder private Veranstaltungen mit bis zu 99 Teilnehmern zulässt, ändert die Gemeinde Seckach bezüglich der Standesamtlichen Trauungen ihre Regelungen mit Wirkung vom 1. 7. 2020 wie folgt:

– Trauungen, die an einem Wochentag von Montag – Freitag stattfinden, dürfen neben dem Brautpaar und der Standesbeamtin bis zu sechs weitere Personen beiwohnen,
– bei Trauungen, die an einem Samstag stattfinden, dürfen einschließlich des Brautpaares und der Standesbeamtin höchstens 20 Personen im Rathaus anwesend sein.

Die vorstehenden Höchstzahlen sind nicht verhandelbar. Es ist einzig und allein die Zahl der Köpfe maßgeblich, verwandtschaftliche Beziehungen spielen keine Rolle.

Im Vorfeld der Trauung muss eine Teilnehmerübersicht mit Namen und Kontaktdaten eingereicht werden. Hierbei ist auch zu erklären, dass niemand aus diesem Personenkreis relevante Symptome aufweist oder mit Erkrankten in Kontakt stand.

Alle weiteren Details finden sich in dem Hygienekonzept, das die Brautleute bei der Anmeldung zur Eheschließung überreicht bekommen.

Ein anschließender Sektempfang o.ä. im Rathaus ist weiterhin ausgeschlossen und außerdem darf es wegen einer Trauung weder auf dem Rathausvorplatz, noch sonst wo im öffentlichen Raum, zu Menschenansammlungen kommen.

12.) Durchführung von Gottesdiensten und Bestattungen

– Wie viele Personen können an Gottesdiensten und vergleichbaren religiösen Veranstaltungen in Gebäuden teilnehmen? Eine fixe Obergrenze besteht nicht. Es muss aber vom Veranstalter zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein, dass ein Abstand von 1,5 Metern von jeder Person zur nächsten eingehalten wird. Von der Abstandsvorgabe ausgenommen sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben. Weitere Voraussetzung ist, dass für die Veranstaltung ein vom Veranstalter erstelltes schriftliches Infektionsschutzkonzept besteht.
– Wie viele Personen können an Gottesdiensten und vergleichbaren religiösen Veranstaltungen im Freien teilnehmen? Die Gesamtzahl von 100 Personen soll nicht überschritten werden. Auch hier ist der Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person einzuhalten. Von der Abstandsvorgabe ausgenommen sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben. Weitere Voraussetzung ist, dass für die Veranstaltung ein vom Veranstalter erstelltes schriftliches Infektionsschutzkonzept besteht.
– Wie viele Personen können an Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebeten im Freien teilnehmen? Es sind höchstens 100 Teilnehmende zulässig. Bestatter und weitere Mitarbeiter sind hierbei nicht mitzuzählen, sofern sie mit der Trauergemeinde nicht in unmittelbaren Kontakt kommen. Der Geistliche bzw. Trauerredner ist bei der Höchstzahl von 100 mitzuzählen. Auch hier ist der Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person einzuhalten. Ein schriftliches Infektionsschutzkonzept ist nicht erforderlich.

Anmerkung: die Leichenhallen bleiben weiterhin geschlossen.

13.) Einreise bzw. Rückkehr aus dem Ausland

Die Regelungen in der „CoronaVO Einreise-Quarantäne" wurden weiter gelockert. Eine pauschale Einreise-Quarantäne gibt es nur noch, wenn die Person aus einem Land einreist, das mehr als 50 Infektionen pro 100.000 Einwohner aufweist. Die aktuelle Liste der betroffenen Länder kann jeder Zeit auf den Internetseiten des Sozialministeriums unter https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitsschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/risikogebiete/ eingesehen werden.

14.) Bolzplätze

Die Bolzplätze in Großeicholzheim und Zimmern sind wieder freigegeben, allerdings wie bei den Spielplätzen mit festgelegten Personenhöchstzahlen sowie Abstands- und Hygieneregeln. Die allgemeinen Abstands- und Verhaltensregeln im öffentlichen Raum sind ständig einzuhalten.

15.) sonstige öffentliche Einrichtungen

Die Jugendtreffs und Grillhütten sowie die Tenne und der Dorftreff bleiben in Absprache mit den Ortsvorstehern weiterhin geschlos-

sen, weil die einschlägigen Abstands- und Flächenvorgaben keine sinnvolle Nutzung zulassen.

16.) Abfallbeseitigung

Die Vereinssammlungen für Altpapier finden seit dem 20. 6. 2020 wieder als Straßensammlungen statt. D.h., das Altpapier wird wieder abgeholt und muss nicht mehr zu den Sammelcontainern gebracht werden. Die nächste Altpapiersammlung findet am Samstag, 4. 7. 2020, im Ortsteil Zimmern statt.

17.) Einkaufsservice und Gassidienst

Der ehrenamtliche Fahrdienst der Gemeinde Seckach und der Verein Zeitbank*plus* Seckach bieten weiterhin einen Einkaufsservice zu den Geschäften in der Gesamtgemeinde Seckach sowie einen Gassidienst an. Wer Hilfe benötigt, kann sich von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 06292/ 288015 direkt an die Telefonzentrale des Fahrdienstes wenden.

18.) Alters- und Ehejubiläen

Auch in der nächsten Zeit wird die Gemeinde Seckach noch davon absehen, die Glückwünsche zu Alters- und Ehejubiläen persönlich zu überbringen. Trotz der zwischenzeitlich in Teilen aufgehobenen Kontaktbeschränkungen ist es geboten, weiterhin einen sorgsamen und verantwortungsvollen Umgang walten zu lassen, und dies insbesondere mit allen Risikogruppen. Stattdessen werden die Glückwünsche und die Ehrengabe nachträglich durch einen Boten überreicht.

19.) Generelle Verhaltensweisen für das private Umfeld und das Familienleben

Das Robert-Koch-Institut (RKI) und alle weiteren zuständigen Behörden weisen die Bevölkerung nachdrücklich darauf hin, die gängigen Hygienemaßnahmen weiterhin regelmäßig zu praktizieren. Für den privaten Bereich sollen insbesondere folgende Regelungen beachtet werden:

- Bleiben Sie, so oft es geht, zu Hause. Beschränken Sie insbesondere die persönlichen Begegnungen mit älteren oder chronisch kranken Menschen zu deren Schutz. Nutzen Sie stattdessen vermehrt die Kommunikation durch Telefon, E-Mail, Videogespräche usw.,
- Lüften Sie alle Aufenthaltsräume regelmäßig und vermeiden Sie Berührungen wie z.B. Händeschütteln oder Umarmungen,
- Stärken Sie Ihre körpereigenen Abwehrkräfte durch ausreichend Bewegung und Sport, gesunde Ernährung und genügend Schlaf. Begrenzen Sie Ihren Alkoholkonsum,
- Wenn eine Person in Ihrem Haushalt erkrankt ist, sorgen Sie nach Möglichkeit für eine räumliche Trennung und genügend Abstand zu den übrigen im Haushalt lebenden Personen,
- Wenn bei Ihnen selbst Krankheitszeichen auftreten, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten können, sollten Sie unbedingt zu Hause bleiben und sich ggf. **telefonisch beraten** lassen,
- Schieben Sie notwendige Arztbesuche auch bei anderen Erkrankungen neben COVID-19 nicht auf.
- Beachten Sie die **AHA**-Formel:
  - **A**bstand halten: Achten Sie auf einen Mindestabstand von mindestens 1.5 Meter zu anderen Personen.
  - **H**ygiene beachten: Befolgen Sie die **Hygieneregeln** in Bezug auf Niesen, Husten und Händewäschen.
  - **A**lltagsmasken: Tragen Sie eine Alltagsmaske bzw. **Mund-Nasen-Bedeckung** dort, wo es vorgeschrieben ist. Bleiben Sie informiert über die **aktuellen Bestimmungen**.

20.) Weitergehende Informationen und Links

Grundlegende **Informationen, FAQs und Tipps** finden Sie auf den Seiten des **Robert-Koch-Instituts** unter www.rki.de. Dort gibt es eine umfassende Liste mit Fragen und Antworten.
Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus:
https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html
Empfehlungen für Hygienemaßnahmen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html
Informationen finden sich auch auf der Internetseite des **Ministeriums für Soziales und Integration:** https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/
Die **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung** bietet ebenfalls Informationen:
https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html
Informationen zur Situation in der Region hält das **Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis** auf seiner Webseite bereit: https://www.neckar-odenwald-kreis.de/Aktuelle+Themen/Neuigkeiten/Informationen+zu+dem+neuartigen+Coronavirus+%28SARS_CoV_2%29-p-5726.html
Und ein **letzter Hinweis**: die aktuelle Fassung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) sowie weitere interessante Corona-Verordnungen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Seckach (Leben & Wohnen/ Rathaus & Service/ Öffentliche Bekanntmachungen) sowie im Schaukasten der Gemeindeverwaltung vor dem Rathaus.
Mit freundlichen Grüßen und „Bleiben Sie gesund!"

Ihre Gemeindeverwaltung Seckach

Abfallkalender für alle Ortsteile
Juli 2020

Restmüll:	Dienstag, 7. 7. Dienstag, 21. 7.
Gelbe Tonne:	Dienstag, 14. 7. Dienstag, 28. 7.
Biotonne:	Dienstag, 14. 7. Dienstag, 28. 7.
Altpapier:	Samstag, 4. 7., Zimmern Samstag, 11. 7., Großeicholzheim Samsatg, 25. 7., Seckach

Zusammenfassung der 9. öffentlichen Gemeinderatssitzung des XI. Gemeinderates der Gemeinde Seckach am 25. Mai 2020 – Teil 2 –

TOP 5 Bebauungsplan „Steinigäcker-Gänsberg II" im Ortsteil Seckach – Schaffung von weiteren Wohnbauplätzen, hier: Freigabe der BBP-Entwurfsplanung zur Wiederholung der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Bei diesem Tagesordnungspunkt ist Gemeinderat Florian Kraus nach § 18 Abs.1 GemO befangen und nimmt daher im Zuschauerraum Platz.

I. Erläuterungen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2020 folgenden Beschluss gefasst: *„Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Steinigäcker-Gänsberg II", Planungsstand vom 31. 1. 2020, und gibt diesen zur Offenlegung für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB frei. Die Planeinsichtnahme im Bürgerbüro des Rathauses Seckach erfolgt im Zeitraum vom 9. 3. bis 17. 4. 2020; die Behörden werden mit Schreiben vom 28. 2. 2020 über die Offenlegung informiert. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen endet jeweils am 17. 4. 2020. Die ortsübliche Bekanntmachung dieser Offenlegung erfolgt im Mitteilungsblatt Nr. 9 am Freitag, den 28. 2. 2020. Sie wird auch zusammen mit den BBP-Unterlagen auf die Homepage der Gemeinde Seckach eingestellt."*

Wie beschlossen, wurde danach mit der Durchführung der Offenlegung begonnen. Seit dem 28. 2. 2020 bis heute sind folgende Planunterlagen auf der Gemeinde-Homepage eingestellt: Bekanntmachung der Offenlegung vom 28. 2. 2020, Anlage 1a – Begründung (Planungsstand vom 31. 1. 2020), Anlage 1b – Umweltbericht (Planungsstand vom 31. 1. 2020), Anlage 2a – Zeichnerischer Teil (Planungsstand vom 31. 1. 2020), Anlage 2b – Textlicher Teil (Planungsstand vom 31. 1. 2020), Anlage 3 – Städtebaulicher Entwurf (Planungsstand vom 31. 1. 2020), Anlage 4a – Geländeschnitt 1-1´ (Planungsstand vom 31. 1 .2020), Anlage 4b – Geländeschnitt 2-2´ (Planungsstand vom 31. 1. 2020), Anlage 5a – Grünordnerischer Beitrag (Planungsstand 31. 1. 2020), Anlage 5b – Grünordnungsplan (Planungsstand 31. 1. 2020), Anlage 6 – Fachbeitrag Artenschutz (Planungsstand 5. 9. 2019), Anlage 7 – Verkehrsuntersuchung und Schalltechnische Untersuchung (18. 7. 2018).

Die Möglichkeit zur Planeinsichtnahme im Bürgerbüro begann am 9. 3. 2020, aber dann musste das Rathaus wegen der Corona-Pande-

mie am 16. 3. 2020 für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen werden. Die ungehinderte freie Zugänglichkeit des Bürgerbüros und damit der Zugang zu den offengelegten Planunterlagen des BBP „Steinigäcker-Gänsberg II" war somit für die Öffentlichkeit nicht mehr gegeben. Gleichwohl wurden zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit per Mail abgegeben, aber ansonsten hat sich bei der Gemeindeverwaltung seit der Rathausschließung kein weiterer Bürger gemeldet, der die Planunterlagen im Rathaus hätte einsehen wollen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat mit Schreiben vom 20. 3. 2020 folgendes empfohlen: *„Die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB verfolgt das Ziel, der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, den Entwurf eines Bebauungsplans bei der Gemeinde einsehen und ggf. eine Stellungnahme dazu abgeben zu können. Ein Verweis auf die ausschließliche elektronische Zugänglichkeit der Unterlagen etwa über die kommunale Homepage genügt nicht, da nach geltendem Recht auch Menschen ohne elektronischen Zugang die Möglichkeit zur Einsichtnahme gegeben werden muss. Es wird empfohlen, die Offenlage von Bauleitplanentwürfen aufzuschieben, bis das Rathaus wieder für Publikumsverkehr geöffnet ist. In Bauleitplanverfahren, bei denen die Offenlage durch die Schließung der Rathäuser unterbrochen wurde, sollte die Offenlage nach der Wiedereröffnung fortgesetzt oder aber noch rechtssicherer fristgerecht wiederholt werden und diese Verlängerung / Wiederholung nach den Anforderungen von § 3 Abs. 2 BauGB vorab ortsüblich bekannt gemacht werden."*

Auf Bundesebene liegt seit dem 29. 4. 2020 ein Entwurf zum „Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz)" vor, das u.a. auch für Bauleitplanverfahren anwendbar ist. Darin heißt es: *„Ist eine Auslegung von Unterlagen angeordnet, kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden … Die Auslegung soll daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Behörde den Umständen nach möglich ist. Unterbleibt die Auslegung, müssen zusätzlich zur Internetveröffentlichung andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (z.B. öff. zugängliche Lesegeräte, evtl. Versendung) zur Verfügung gestellt werden. Darauf muss in der Bekanntmachung hingewiesen werden. Die Abgabe der Erklärung zur Niederschrift bei der Behörde kann ausgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass innerhalb der Erklärungsfrist eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist."*

Im laufenden BBP-Verfahren hat die Gemeinde der Öffentlichkeit die Planeinsichtnahme in erster Linie über die Bereitstellung der Planunterlagen im Bürgerbüro während der üblichen Öffnungszeiten gewährt und erst in zweiter Linie wird auf die Homepage-Veröffentlichung hingewiesen. Demgegenüber sieht das Planungssicherstellungsgesetz vor, dass die Planunterlagen in erster Linie im Internet zugänglich sind, dass aber auch die Belange jener Einwohner berücksichtigt werden müssen, die keinen Internetzugang haben. Hierauf muss in der Bekanntmachung hingewiesen werden. Der Hinweis, dass die Erklärung zur Niederschrift durch die Gemeindeverwaltung nicht möglich ist, fehlt in der Bekanntmachung vom 28. 2. 2020.

Daher muss der Verfahrensschritt „Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB" im Bebauungsplanverfahren „Steinigäcker-Gänsberg II aus Gründen der Rechtssicherheit wiederholt werden, denn die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 9 vom 28. 2. 2020 konnte noch nicht darauf hinweisen, dass das Rathaus ab 16. 3. 2020 geschlossen sein wird, und wo die Einwohner ohne Internetzugang die Planunterlagen alternativ einsehen können. Auf die Veröffentlichung der Planunterlagen auf der Homepage wird im Bekanntmachungstext „nur als Alternative" hingewiesen. Ebenfalls fehlt darin der Hinweis, dass die Erklärung zur Niederschrift durch die Gemeindeverwaltung nicht möglich ist. Inhaltlich bleiben die Planungsunterlagen des BBP „Steinigäcker-Gänsberg II", Stand 31. 1. 2020, für die Wiederholung dieser Offenlegung unverändert.

Die Gemeindeverwaltung schlägt nun folgenden Zeitplan zur Wiederholung der Offenlegung vor:

– 5. 6. 2020: Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung im Mitteilungsblatt Nr. 23. Darin wird auf folgendes hingewiesen: Die Offenlegungsunterlagen sind auf der Gemeinde-Homepage abrufbar. Bürger, die über keinen Internetzugang verfügen, haben die Möglichkeit, die Planeinsichtnahme in einem gesonderten Bereich des Rathauses nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter Beachtung der Abstandsregeln und mit Mund-Nasen-Schutz vorzunehmen. Die Erklärung zur Niederschrift durch die Gemeindeverwaltung ist nicht möglich. Die Mitarbeiter des Gemeindebauamts stehen bei Fragen zum BBP per Mail bzw. am Telefon zur Verfügung.
– 5. 6.–17. 7. 2020: Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 5. 6. 2020 und der BBP-Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde.
– 15. 6.–17. 7. 2020: Beteiligung der Bürger, die über keinen Internetzugang verfügen, nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Planeinsichtnahme nach der bekanntgemachten Vorgehensweise.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde hingegen ordnungsgemäß durchgeführt, denn sie war durch die Rathausschließung nicht betroffen. Die Abwägung der dabei eingegangenen Stellungnahmen erfolgt im Gemeinderat, sobald auch die Wiederholung der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) abgeschlossen ist; dabei werden dann auch die beiden bereits eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit berücksichtigt.

II. a) Kosten

Die Kosten für die Erstellung des Bebauungsplanes wurden gemäß HOAI mit rd. 75.000 € brutto berechnet. Die Erstellung der Grünordnungsplanung incl. der Eingriffs- u. Ausgleichsberechnung wurden gemäß HOAI mit rd. 32.000 € brutto ermittelt.

b) Deckung

Für diese Kosten und die im Rahmen der Bebauungsplanerstellung möglichen Kosten für weitere Fachplaner bzw. Gutachten sind im Haushaltsplan 2020 entsprechende Ansätze berücksichtigt. Diese sollen in den folgenden Jahren durch die Einnahmen aus den Bauplatzverkäufen refinanziert werden.

III. Ohne Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen **Beschluss:**

Der Gemeinderat gibt den Entwurf des Bebauungsplanes „Steinigäcker-Gänsberg II", Planungsstand vom 31. 1. 2020, zur Wiederholung der Offenlegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB frei.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieser Wiederholung der Offenlegung erfolgt im Mitteilungsblatt Nr. 23 am Freitag, den 5. 6. 2020. Die Planungsunterlagen sind seit dem 28. 2. 2020 auf der Gemeinde-Homepage eingestellt und bleiben dort bis zum 17. 7. 2020 einsehbar; sie werden durch die Bekanntmachung vom 5. 6. 2020 ergänzt.

Die Planeinsichtnahme für Bürger, die über keinen Internetzugang verfügen, erfolgt im Rathaus Seckach nur nach telefonischer Terminvereinbarung in der Zeit vom 15. 6. bis 17. 7. 2020; die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen endet am 17. 7. 2020. Die Erklärung zur Niederschrift durch die Gemeindeverwaltung ist nicht möglich.

TOP 6 eigenwirtschaftlicher Breitbandausbau im Neckar-Odenwald-Kreis – Vorstellung des gemeinsamen Vorhabens durch die Firma BBV Deutschland GmbH

Zu diesem TOP begrüßt der Vorsitzende Herrn Marcus Böker, Leiter des kommunalen Netzausbaus bei der Fa. BBV Deutschland sowie Herrn Johannes Biste, zuständiger Wirtschaftsförderer beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis.

I. Erläuterungen

Der weitere Ausbau des schnellen Internets ist uns allen auch in diesen schwierigen Zeiten ein vorrangiges Anliegen. Gerade die Coronakrise zeigt überdeutlich, dass es für die Attraktivität einer Gemeinde künftig noch viel wichtiger sein wird, über schnelles Internet zu verfügen – im privaten wie im gewerblichen Bereich. Im Endeffekt bedeutet dies, dass wir alle Glasfaser bis in die einzelnen Wohnungen/ Betriebe hinein benötigen (FTTH = Fiber to the Home). Der Neckar-Odenwald-Kreis und seine 27 Städte und Gemeinden haben in den letzten elf Jahren bereits zwei kreisweite Ausbauprojekte mit großem Erfolg gemeinsam umgesetzt. Auch für den nächsten Ausbauabschnitt (= die Gewerbegebiete, die Schulen sowie die Weiler und Außenbezirke) liegen für das Kreisgebiet inzwischen Förderbescheide des Bundes und des Landes vor, aber die

Ausführung gestaltet sich sowohl bautechnisch als auch aufgrund der Förderbedingungen sehr schwierig.

Doch nun zeigt sich, dass es auch einen eigenwirtschaftlichen Weg zum schnellen Internet gibt. D.h., einen Weg, der ohne Zuschüsse aus den öffentlichen Kassen von Bund, Land und Kommunen zum Ziel führt. Hierzu steht die Kreisverwaltung schon seit einiger Zeit mit der Fa. BBV Deutschland in Kontakt (https://bbv-deutschland.de/dienstleistungen/). Bei einer außerordentlichen Bürgermeisterversammlung im Februar d.J. stellte das Unternehmen sich und seine Ausbauphilosophie ausführlich vor. Die Fa. ist u.a. bereits im südöstlichen Rhein-Neckar-Kreis erfolgreich unterwegs und steht deshalb schon mit diversen Kommunen im kleinen Odenwald in direktem Kontakt.

Im Ergebnis der o.g. Bürgermeisterversammlung zeigten sich alle Beteiligten stark daran interessiert, den FTTH-Ausbau kreisweit, d.h. in allen 27 Städten und Gemeinden, eigenwirtschaftlich anzugehen. Der Landrat und die Bürgermeister sehen hierin für alle Bürgerinnen und Bürger, aber auch für alle Betriebe, Schulen usw. eine große Chance, zu günstigen Konditionen die bestmögliche Technologie zu erhalten.

Es handelt sich also um kein kommunales, sondern um ein privatwirtschaftliches Vorhaben, aber trotzdem haben die Städte und Gemeinden damit natürlich sehr viel zu tun. Insbesondere ist für die Erreichung der notwendigen Anschluss-/Vertragsquote von ca. 35–40 % der Haushalte allerorts der „Rückenwind“ des Gemeinderates, der Verwaltung und des Bürgermeisters notwendig. In der Gemeinde Seckach ist zusätzlich daran gedacht, zur Erreichung dieses Ziels auch den im Jahre 2008 im Rahmen des Lokale-Agenda-21-Prozesses gebildeten Arbeitskreis „Breitband“ zu reaktivieren.

Alle Anschlussnehmer, die sich schon in der Vorvermarktungsphase dafür entscheiden, einen Vertrag zu unterzeichnen, erhalten den Hausanschluss kostenfrei bis an die Hauswand verlegt (= höchstens zehn Meter ab Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung, jeder weitere Meter 70 €); ansonsten wird lediglich ein einmaliges Aktivierungsentgelt in Höhe von 100 € erhoben. Dieses fällt aber auch an, wenn man sich erst später für den Anschluss entscheidet, aber dann sind auch Hausanschlusskosten in Höhe von 400 € (bei Vertragsabschluss während der Bauphase) bzw. 1.200 € (bei Vertragsabschluss nach Abschluss der Bauphase) zu erbringen. Was die spätere Nutzung des Anschlusses angeht, ist der Zugang zum BBV-Glasfasernetz auch für andere Anbieter jederzeit diskriminierungsfrei, offen und transparent möglich.

Die Unterstützung durch die Kommunen umfasst zum Ersten die Zurverfügungstellung der bereits geschaffenen kommunalen Netzinfrastruktur. Hierzu sind zunächst die entsprechenden Daten zu übermitteln. Diese Infrastruktur möchte die Fa. BBV gerne gegen Entgelt übernehmen, wobei sich die Höhe dieses Entgelts wiederum auf die notwendige Anzahl der Vertragsabschlüsse auswirkt. Wie die Konditionen dieser Übernahme im Einzelnen aussehen, kann freilich erst dann entschieden werden, wenn die Detailplanung vorliegt. Zum Zweiten müssen die Kommunen die Fa. BBV natürlich bei der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen, denn nur so wird die notwendige Zahl an Vertragsabschlüssen in den kommenden vier – sechs Monaten erreicht werden können. Konkret ist damit insbesondere die kostenfreie Veröffentlichung von Fließtexten in unserem Mitteilungsblatt sowie in gleicher Weise die Zurverfügungstellung von gemeindlichen Räumlichkeiten für Infoveranstaltungen gemeint. Dieser letztgenannte Punkt ist aber erst dann möglich, wenn die coronabedingten Nutzungsbeschränkungen von öffentlichen Gebäuden wieder aufgehoben sind. Schließlich muss die Gemeinde sowie u.U. andere Eigentümer natürlich auch das Verlegen der Glasfasertrassen in den Gehwegen, Straßen sowie ggf. sonstigen Grundstücken zulassen.

Diese kommunalen Beiträge sind absolut angemessen, denn letzten Endes kommt der Breitbandausbau uns selbst, also der gesamten Gemeinde Seckach, zugute. Bei der Versorgung mit schnellem Internet handelt es sich um eine Infrastruktur, die in ihrer Bedeutung durchaus mit der erstmaligen Errichtung der Wasserversorgung oder des Stromnetzes vor über 100 Jahren vergleichbar ist.

Summa summarum sind die Investitionsabsichten der Fa. BBV Deutschland für die Gemeinde Seckach, wie für alle anderen Kreiskommunen auch, die einmalige Chance, ohne den Einsatz eigener Investitionsmittel in den Bemühungen um schnelles Internet für Alle entscheidend voranzukommen. Diese Aussicht ist auch deshalb sehr erfreulich, weil sich die Haushaltssituation in den kommenden Jahren durch die coronabedingten Mehrbelastungen immens schwierig darstellen wird.

Bereits im März d.J. haben alle Kreiskommunen ihre grundsätzliche Unterstützungsbereitschaft für das beschriebene Vorhaben erklärt. Die persönliche Unterzeichnung der entsprechenden Absichtserklärung musste coronabedingt leider entfallen. Außerdem hat der Kreistag des Neckar-Odenwald-Kreises am 13. Mai 2020 folgenden Beschluss gefasst: *„Der Kreistag begrüßt das gemeinsame Projekt zum flächendeckenden Glasfaserausbau durch die Breitbandversorgung Deutschland GmbH (BBV) im gesamten Neckar-Odenwald-Kreis und appelliert an die Städte und Gemeinden, den Ausbau vor Ort im geschilderten Umfang nach Kräften zu unterstützen. Mit der Projektkoordination wird die Landkreisverwaltung beauftragt. Über den weiteren Fortgang ist dem Kreistag regelmäßig zu berichten.“*

Hier nochmals die wichtigsten Eckdaten:

- die Fa. BBV möchte den gesamten Landkreis bis Ende 2024 mit FTTH-Anschlüssen ausbauen,
- die Fa. BBV wird dies eigenwirtschaftlich tun,
- die Kommunen können/ sollen gegen Entgelt ihre bereits vorhandene technische Infrastruktur einbringen und
- wir alle sind aufgefordert, das Unternehmen bei der Vermarktung zu unterstützen, damit die notwendige Vertragsquote erreicht wird.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden bereits mit Mail vom 25. 3. 2020 umfassend über dieses Vorhaben informiert.

II. a) Kosten

An Kosten fallen die o.g. Sachleistungen und der damit verbundene eigene Personalaufwand an. Außerdem liegt die Verantwortung für die Verkabelung innerhalb der Gebäude (= hausseitige Installationskosten) natürlich auch im Falle der Gemeinde beim Liegenschaftseigentümer selbst, aber diese Aufwendungen würden bei einem Ausbau mit öffentlichen Fördermitteln genauso anfallen.

b) Deckung

Die Deckung erfolgt in den Haushaltsjahren 2021 ff. in der Produktgruppe der jeweiligen Liegenschaft.

Bürgermeister Ludwig erteilt Herrn Böker das Wort und bittet ihn darum, das Vorhaben im Rahmen des coronabedingt gebotenen Umfangs vorzustellen. Anhand einer Präsentation erläutert Herr Böker den flächendeckenden FTTH-Netzausbau der Breitbandversorgung im Neckar-Odenwald-Kreis. Die Breitbandversorgung Deutschland (BBV) ist die Firma, die das Netz plant, aufbaut und betreibt. Sie ist der Ansprechpartner für die Gemeinden und den Landkreis. Um den Ausbau zu ermöglichen, haben die Gemeinden eine Vertragsquote zu erfüllen. Für die Gemeinde Seckach bedeutet das, dass möglichst bis zum Ende des 1. Quartals 2021 eine Anzahl von 837 Verträgen erreicht sein muss. Für den Kontakt mit den Endverbrauchern wurde von der Fa. BBV die Produktmarke „toni“ ins Leben gerufen, auf die Herr Böker im Einzelnen eingeht. Abschließend erläutert er noch die Vertriebsmaßnahmen im Neckar-Odenwald-Kreis sowie Marketing und Planung und Bau.

Bürgermeister Ludwig bedankt sich bei Herrn Böker für seine informative und umfangreiche Ausführung und eröffnet die Aussprache. Hierbei ergeben sich folgende Fragen:

- werden bei den Kundenanschlüssen die bisherigen Leitungen berücksichtigt? Herr Böker verneint die Frage. Es wird alles neu gebaut. Bei Vertragsabschluss kann die Verkabelung vor Ort mit einem Ingenieur besprochen werden.
- was passiert, wenn die Vertragsquote nicht erreicht wird. Der Vorsitzende antwortet, dass die Gemeinde dann jahrelang auf die Telekom warten kann, da sich der Monopolist auf die Ballungsräume konzentriert und von ihm derzeit keine Angebote zu erwarten sind. In Punkto Wettbewerbsfähigkeit und Standort ist der Ausbau mit FTTH- Anschlüssen eine Chance für die Gemeinde Seckach. Daher sollte für den eigenwirtschaftlichen Ausbau durch die Fa. BBV gemeinsam kräftig geworben werden.
- wer kündigt nach Vertragsabschluss die vorhandenen Verträge (z.B. mit der Telekom)? Herr Böker gibt zur Antwort, dass die Fa. BBV, sobald der Glasfaserausbau realisiert ist und die Telefonie dazu gebucht wird, beim jetzigen Anbieter nachfragt, wann der Vertrag aufgeschaltet werden kann, damit keine Doppelzahlung erfolgt.

Nachdem es keine weiteren Fragen mehr gibt und der Gemeinderat keine Einzelabstimmung wünscht, wird en-bloc abgestimmt.

III Sodann fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen en-bloc **Beschluss:**

1.) Der Gemeinderat begrüßt die Planungen der Fa. BBV Deutschland GmbH zum eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau im Gebiet der Gemeinde Seckach und stimmt diesen zu.
2.) Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, das Unternehmen bei der Durchführung der erforderlichen Akquise-Maßnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.
3.) Die Gemeinde Seckach stellt der Fa. BBV alle Informationen über geeignete kommunale Infrastrukturen wie Leerrohre und Glasfasern zur Verfügung.
4.) Über den weiteren Fortgang ist dem Gemeinderat regelmäßig zu berichten.

TOP 7 Bekanntgaben

Bürgermeister Ludwig gibt Folgendes bekannt:

1.) Haushaltsverfügungen 2020 der Kommunalaufsicht (Kernhaushalt und Eigenbetrieb Wasserversorgung): das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis hat mit Schreiben vom 16. 4. 2020 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Seckach bestätigt und die genehmigungspflichtigen Teile der Satzung genehmigt. Ebenso hat das Landratsamt mit Schreiben vom selben Datum für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Seckach" die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Feststellung des Wirtschaftsplans bestätigt und auch hier die genehmigungspflichtigen Teile genehmigt.

2.) Ankündigung GPA-Bauprüfung: die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 20. 5. 2020 die nächste gesetzlich vorgesehene, turnusmäßige überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde Seckach angekündigt. Die Prüfung beginnt voraussichtlich am 2. 6. 2020 und erstreckt sich auf die Bauausgaben der Jahre 2016–2019.

3.) Am 20. 4. 2020 erhielt die Gemeindeverwaltung von der LEADER-Geschäftsstelle in Walldürn die Mitteilung, dass das **Projekt „Milchhäusle wird zum Infopoint für Großeicholzheim"** von der LEADER-Aktionsgruppe Regionalentwicklung Badisch-Franken e.V. einen positiven Beschluss erhielt. Die bewilligte Zuwendung beläuft sich auf 15.630 €, das sind 80 % der zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 19.538 €. Zurzeit steht die Verwaltung mit der Geschäftsstelle in Abstimmung über den Durchführungsvertrag, der noch in dieser Woche unterzeichnet wird. Der Ortschaftsrat Großeicholzheim hat unter Federführung von Ortsvorsteher Reinhold Rapp einen Bauzeitenplan aufgestellt, dessen Umsetzung natürlich auch von den coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens abhängig ist. Das Vorhaben muss bis spätestens 30. 9. 2020 komplett abgerechnet sein.

4.) Neubau Aussegnungshalle Zimmern: das Gewerk „Rohbau" ist seit letzter Woche abgeschlossen, weswegen die Fa. Retzbach aus Krautheim die Baustelle verlassen hat. Der Zimmermann hat bereits am Giebel Maß genommen und das Holz bestellt; sobald dieses Holz zur Verfügung steht, wird es auf der Baustelle weitergehen (in ca. zwei Wochen). Parallel hierzu bereitet das Architekturbüro Kast zusammen mit der Gemeindeverwaltung schon die nächsten Ausschreibungen vor. Hierbei wird es ausschließlich um solche Gewerke gehen, die nicht nur unstrittig sind, sondern bei denen es auch keine Bemusterung o.ä. geben muss; namentlich sind dies die Estrich-, Sanitär-, Trockenbau- sowie Stuckateur- und Malerarbeiten.

5.) Verschiebung der **33. Offiziellen Partnerschaftsbegegnung mit der Stadt Reichenbach**: Die Corona-Pandemie bringt weiterhin erhebliche Einschränkungen des öffentlichen Lebens mit sich. Insbesondere persönliche Begegnungen und größere Menschenansammlungen sollen weiterhin auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Vor diesem Hintergrund haben sich die Stadt Reichenbach OL und die Gemeinde Seckach schweren Herzens dazu entschlossen, die für Ende Juni geplante Partnerschaftsbegegnung mit Partnerschaftsjubiläum zu verschieben, wahrscheinlich in das Jahr 2021. Gerade die private Unterbringung der Gäste ist derzeit nicht darstellbar und außerdem gehören viele Teilnehmer den besonders gefährdeten älteren Semestern an.

6.) Corona-Pandemie: Aus zeitökonomischen Gründen verweist der Vorsitzende auf die wöchentliche Berichterstattung im Mitteilungsblatt. Er versäumt es aber nicht, erneut Dankesworte an alle Personen und Organisationen in der Gemeinde zu richten, die ehrenamtlich und hauptamtlich so tatkräftig ihren Beitrag zur Bewältigung der Krise leisten. Noch vollkommen offen ist derweil das Ausmaß der finanziellen Folgen dieser Pandemie. Am heutigen Montag haben die konkreten Gespräche der Kommunalen Landesverbände mit dem Land Baden-Württemberg über einen Rettungsschirm für Kreise, Städte und Gemeinden begonnen. Aufbauend auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom 14. 5. 2020 wird auch die Gemeinde Seckach bis in ein paar Wochen belastbares Zahlenmaterial über die zu erwartenden Ertragsausfälle, aber auch über die coronabedingten Mehraufwendungen haben. Sodann wird dem Gemeinderat hierüber wieder berichtet und ggf. müssen dann auch konkrete Entscheidungen zur Haushaltssteuerung getroffen werden.

Um 22.00 Uhr bedankt sich Bürgermeister Ludwig bei der Presse, Frau Liane Merkle, für ihr Kommen, bei Hausmeister Gunar Wunsch für die Organisation und Vorbereitung und beim Gremium für die rege Diskussion und Disziplin. Sodann schließt der die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Arbeitskreis Soziales Netzwerk – Verein Zeitbank*plus* Seckach

Kurs Häusliche Betreuung in der Altenhilfe – jetzt anmelden!

Ältere und pflegebedürftige Menschen haben verständlicherweise den Wunsch, so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung leben zu können. Der Kurs „Häusliche Betreuung in der Altenhilfe" gibt hierfür Hilfe zur Selbsthilfe. Er richtet sich an Familienangehörige und an Helfer/innen von Nachbarschaftshilfe-Vereinen. Außerdem ist der Kurs speziell auf die Verhältnisse im ländlichen Raum zugeschnitten. Das Ziel besteht darin, den Teilnehmer/innen Grundkenntnisse und praktische Erfahrungen für die Betreuung, für die Pflege und für den Umgang mit älteren Menschen zu vermitteln.

Der Kurs beinhaltet folgende Themen: „Der Mensch im Alter – anthropologische, soziale und theologische Aspekte", „häusliche Krankenpflege", „Kinästhetik", „Sofortmaßnahmen in Notfallsituationen", „Ernährung im Alter", „Informationen über soziale Einrichtungen und Dienste sowie über gesetzliche Möglichkeiten der Hilfe". Ein Abend zum Thema „Nachbarschaftshilfe" rundet den Kurs ab, der mit einem Zertifikat schließt.

Der Kurs wird auf Initiative des Arbeitskreises Soziales Netzwerk und des Vereins Zeitbank*plus* Seckach von der Kath. Landfrauenbewegung Freiburg in Zusammenarbeit mit der AOK-Pflegekasse angeboten. Die Kosten übernimmt die AOK-Pflegekasse.

Kursbeginn ist am Dienstag, **13. Oktober 2020,** um 19.00 Uhr im Ev. Gemeindehaus Bödigheim, Hindenburgstr. 21a, 74722 Buchen-Bödigheim.

Weitere Termine finden wie folgt statt: Die., 13. 10., Do., 15. 10., Die., 20. 10., Do., 22. 10., Die., 27. 10., Do., 29. 10., Die., 3. 11., Do., 5. 11., Sa., 7. 11., Die., 10. 11., Do., 12. 11., Sa., 14. 11., Die., 17. 11., sowie Do., 19. 11. Beginn ist jeweils dienstags und donnerstags von 18.00–20.30 Uhr und samstags von 9.00–16.30 Uhr.

Weitere Informationen und Anmeldung bei Christel Erbacher, Tel. Nr. 06283-8664.

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) Ausschreibung Jahresprogramm 2021

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat das Jahresprogramm 2020 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) mit Bekanntmachung vom 15. Mai 2020 im Staatsanzeiger ausgeschrieben (www.mlr.baden-wuerttemberg.de, Stichwort **ELR**).

Seit 25 Jahren ist das ELR in Baden-Württemberg das zentrale Strukturentwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum. Mit seinen vier Förderschwerpunkten Innenentwicklung/Wohnen, Arbeiten, Grundversorgung und Gemeinschaftseinrichtungen bietet das ELR den Kommunen ein Förderangebot bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen. Ziele des ELR sind, die ökologische und soziale Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen, den demographischen Veränderungsprozess zu gestalten und die dezentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur zu erhalten.

Folgende Förderungen sind möglich:

Fördersätze und Höchstbeträge im **Förderschwerpunkt Wohnen:**

Projektart:	Zuwendungs-empfänger:	Fördersätze in%:	Höchstbetrag (€):
Verbesserung des Wohnumfelds (auf öffentlich gewidmetem Grund)	K/P	40/50	750.000
Umnutzung Bestandsgebäude zu neuen WE	P	30	50.000*
Umbau Bestandsgebäude mit neuen WE durch Erweiterung / Aufstockung	P	30	20.000*
Wohnungsmodernisierung	P	30	20.000*
Neubau Wohnungen in Baulücken (ortsbildgerecht)	P	30	20.000*
Neuordnung mit Baureifmachung	P	30	100.000
Umnutzung Bestandsgebäude zu Mietwohnungen	U/K	15	200.000²
Modernisierung von Mietwohnungen	U/K	10	200.000²
Neuordnung mit Baureifmachung	U	15	200.000²

K: kommunaler Zuwendungsempfänger
P: Privatperson, private Organisation
U: Unternehmen
** Betrag gilt für jeweils eine Wohneinheit; Höchstbetrag für ein Vorhaben: 100.000 €*
² unter Beachtung der Regeln für De-minimis-Beihilfen

Fördersätze und Höchstbeträge im **Förderschwerpunkt Grundversorgung:**

Projektart:	Zuwendungs-empfänger:	Fördersätze in %:	Höchstbetrag (€):
Neugründung, Übernahme oder Erweiterung eines Unternehmens	U/K	20*	200.000
Neugründung, Übernahme oder Erweiterung eines Kleinstunternehmens oder beihilferelevante Basisdienstleistungen	U/K	30	200.000²
Nicht beihilferelevante Basisdienstleistungen	K/P	40/(50)	750.000*

K: kommunaler Zuwendungsempfänger
U: Unternehmen
P: Privatperson, private Organisation
**: Fördersatz nach Art. 17 AGVO für Mittlere Unternehmen: 10%*
²: unter Beachtung der Regeln für De-minimis-Beihilfen

Fördersätze und Höchstbeträge im **Förderschwerpunkt Arbeiten**:

Projektart:	Zuwendungs-empfänger:	Fördersätze in %:	Höchstbetrag (€):
Reaktivierung einer Brache (mit Beihilfe-relevanz)	U	15³	200.000
Verlagerung von Unternehmen aus Ge-mengelagen	U	15³	200.000
Neuansiedlung von Unternehmen	U	10	200.000
Erweiterung von Unternehmen	U	10	200.000

U: Unternehmen
³: Fördersatz nach Art. 17 AGVO für Mittlere Unternehmen: 10%

CO_2-Speicherzuschlag

Wer bei Projekten überwiegend ressourcenschonende, CO_2 bindende Baustoffe im Tragwerk wie z.B. Holz einsetzt, kann grundsätzlich einen Förderzuschlag von 5 %-Punkten auf den Regelfördersatz bekommen, sofern dies nach beihilferechtlichen Bestimmungen möglich ist.

Antragsverfahren

Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm können ausschließlich von den Städten/Gemeinden gestellt werden. Diese Aufnahmeanträge enthalten auch die privaten Projekte. Die Aufnahmeanträge werden über das Landratsamt dem Regierungspräsidium vorgelegt. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz entscheidet dann im Frühjahr 2021 über die Aufnahme in das ELR. Daher ist es notwendig, dass die Unterlagen zu Ihren privaten Projekten **bis spätestens Freitag, 4. 9. 2020**, bei der Gemeinde Seckach vorliegen.

Sollten Sie ein Projekt planen, für das eine Förderung in Frage kommen könnte, wenden Sie sich bitte **unverzüglich telefonisch oder per Mail** an die Gemeindeverwaltung. Auskünfte zu den ELR-Fördermöglichkeiten sowie zur Antragstellung erteilt Ihnen Frau Barbara Schmitt

(Tel. 06292 / 9201-19, Schmitt@seckach.de), während der üblichen Sprechzeiten des Rathauses. Wir verweisen auch auf die Veröffentlichung auf unserer Homepage www.seckach.de.
Hinweis: Es können nur Projekte zur Förderung vorgeschlagen werden, die zeitnah im Anschluss an die Förderentscheidung im Frühjahr 2021 umgesetzt und davor nicht begonnen werden. Bei Projekten, bei denen eine Baugenehmigung erforderlich ist, kann der Bewilligungsbescheid für die ELR-Förderung erst nach Vorlage der Baugenehmigung erteilt werden.
Die für die Antragstellung notwendigen aktuellen Formulare sind unter der Internetadresse https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/ELR-Antragstellung.aspx abrufbar.

Amtlicher Teil

Fälligkeit der Vorauszahlungen auf die Wasser- und Abwassergebühren zum 30. 6. 2020

Vierteljährlich, das heißt zum 30. 3., 30. 6. und 30. 9. eines Jahres ist eine Vorauszahlung auf die Wasser- und Abwassergebühren zur Zahlung fällig. Die Höhe des jeweiligen Betrages ist aus dem letzten Gebührenbescheid ersichtlich.
Bitte achten Sie auf rechtzeitige und vollständige Zahlung, da bei verspätet eingehenden Zahlungen Mahngebühren und eventuell auch Säumniszuschläge erhoben werden müssen.

Ihre Gemeindekasse

Sitzungstermine des Technischen Ausschusses

Die Gemeindeverwaltung möchte die Bevölkerung der Gemeinde Seckach – vor allem aber die Bauherren, Architekten und Planer – darüber informieren, dass in diesem Jahr vor der Sommerpause im August nur noch eine öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses am **Mittwoch, den 22. 7. 2020,** stattfinden wird. Hierfür muss der Bauantrag bis **spätestens Donnerstag, den 9. 7. 2020,** im Rathaus Seckach abgegeben werden.
Bauanträge, die bis dahin nicht abgegeben wurden, können erst in der nächsten öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses nach der Sommerpause behandelt werden, die voraussichtlich am Montag, den 14. 9. 2020, stattfinden wird.
Auskünfte hierzu erteilt Ihnen Frau Schmitt im Bauamt der Gemeinde Seckach, Zimmer-Nr. 401, Tel. 06292 / 9201-19, während der üblichen Sprechzeiten.
Wir bitten um Kenntnis und Beachtung.

Gemeinde 74743 Seckach
Neckar-Odenwald-Kreis
– Öffentliche Ausschreibung nach VOB –

Bauvorhaben:	Neubau der Aussegnungshalle Seckach – Zimmern
Auftraggeber:	Gemeinde Seckach
Ort der Ausführung:	Seckach – Zimmern, Neuer Weg 49
Art und Umfang der Leistungen:	
Sanitärarbeiten:	Wasser- und Abwasserleitungen, Sanitäreinrichtungsgegenstände
Estricharbeiten:	Ca. 115 m² Zementestrich
Trockenbauarbeiten:	Ca. 47 m² abgehängte Decke Ca. 15 m² Gipskartonwände
Stuckatuer- und Malerarbeiten:	Ca. 110 m² WDVS Ca. 225 m² Innenputz Div. Malerarbeiten
Frist für die Ausführung:	Bis Dezember 2020
Ausgabe/Anforderung der Verdingungsunterlagen:	Architekturbüro Kast, Bahnhofstraße 20, 74706 Osterburken ab Montag 22. 6. 2020
Einsichtnahme der Planunterlagen:	Architekturbüro Kast, Bahnhofstraße 20, 74706 Osterburken, Tel. 06291 / 416689-0 – **Nach telefonischer Voranmeldung!**
Zeit/Ort des Eröffnungstermins:	Seckachtalhalle, Schulstraße 3 7. 7. 2020, ab 10.00 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist:	7. 8. 2020
Die Angebote sind einzureichen im:	Rathaus Seckach, Bahnhofstraße 30, 74743 Seckach
Zur Eröffnung sind zugelassen:	Bieter und / oder ihre Bevollmächtigten
Entschädigung für Verdingungsunterlagen:	20,00 € je Doppelexemplar und CD GAEB DA 83 5,00 € zusätzlich bei Postversand
Prüfstelle bei Vergabeverstößen:	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis

Gemeinde 74743 Seckach
gez. Thomas Ludwig
(Bürgermeister)

Kast Architekturbüro
Bahnhofstr. 20, 74706 Osterburken
Tel. 06291 / 416689-0

Fundtier

Katzen zugelaufen

Im Kinder- und Jugenddorf Klinge sind am 1. 6. 2020 drei Katzen zugelaufen. Es handelt sich um grautiger Kurzhaar-Katzen. Sie wurden vom Finder ins Tierheim Dallau, Talweg 15, 74834 Elztal-Dallau, Tel. 06261/ 893237 gebracht und können dort abgeholt werden.

Notfalldienste

Ärztlicher Notfalldienst

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst: Neckar-Odenwald-Kreis

Rettungsdienst:	**112**
Allgemeiner Notfalldienst:	**116117**

Mosbach (Allgemeiner Notfalldienst)
Knopfweg 1, 74821 Mosbach
Mo., Di., Fr. 19.00–22.00 Uhr, Mi. 13.00–22.00 Uhr
Sa., So., Feiertag 8.00–22.00 Uhr
Buchen (Allgemeiner Notfalldienst)
Dr. Konrad-Adenauer-Str. 37 , 74722 Buchen
Sa., So., Feiertag 8.00–22.00 Uhr

Kinderärztlicher und augenärztlicher Notfalldienst: **116117**
Informationen zu Öffnungszeigen und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/

Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten:

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, **nur für gesetzlich Versicherte unter 0711-96589700 oder docdirekt.de**

Bereitschaftsdienst der Sozialstation

Kirchliche Sozialstation Adelsheim-Osterburken
- Unverbindliche Beratung und Information sowie Pflegeberatungsbesuche
- Qualifizierte liebevolle Pflege und medizinische Versorgung
- Begleitung von Schwerkranken, Sterbenden u. ihren Angehörigen (Hospiz)
- Vermittlung von Pflegehilfsmitteln, Mahlzeiten, Hausnotruf u. Familienpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Rufbereitschaft
- Bereitschaftsdienst am Wochenende Tel.: 06291/64190

Zahnärztlicher Notfalldienst

27.–29. 6. 2020 Dr. S. Stojanovic, Dr.-Konrad-Adenauer-Str. 37, 74722 Buchen, Tel. 06281/2646

Der Zahnarzt ist samstags, sonntags und feiertags in der Zeit von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr in der Praxis anwesend – in dringenden Fällen auch außerhalb der Sprechstunden telefonisch erreichbar. Bitte UNBEDINGT vorher anmelden!!!
Zahnärztlicher Notfalldienst jetzt auch Online. Unter der Internetadresse **www.zahn-forum.de/karlsruhe.html** hat die KZV Karlsru-

he die Notdienstplanung jetzt auch ins Netz gestellt, so dass diese Daten jetzt jederzeit abrufbar sind.

Apotheken Notdienst

– **Samstag, 27. 6. 2020:**
Bauland-Apotheke Adelsheim, Tel.: 06291/6 21 30, Marktstr. 5 A, 74740 Adelsheim
– **Sonntag, 28. 6. 2020:**
Apotheke am Musterplatz, Tel.: 06281/45 48, Wilhelmstr. 25, 74722 Buchen, Odenwald
– **Montag, 29. 6. 2020:**
Bauland-Apotheke Sindolsheim, Tel.: 06295/2 12, Bofsheimer Str. 11, 74749 Rosenberg (Sindolsheim)
– **Dienstag, 30. 6. 2020:**
Stadt-Apotheke am Bild Buchen, Tel.: 06281/89 57, Hochstadtstr. 16, 74722 Buchen, Odenwald
– **Mittwoch, 1. 7. 2020:**
Bauland-Apotheke Seckach, Tel.: 06292/2 64, Bahnhofstr. 47, 74743 Seckach
– **Donnerstag, 2. 7. 2020:**
Sonnen-Apotheke Buchen, Tel.: 06281/56 00 22, Brucknerstr. 13, 74722 Buchen, Odenwald
– **Freitag, 3. 7. 2020:**
Kastell-Apotheke Osterburken, Tel.: 06291/6 80 07, Prof.-Schumacher-Str. 2/8, 74706 Osterburken

Der Notdienst beginnt jeweils morgens um 8.30 Uhr und endet am folgenden Morgen um 8.30 Uhr. Der Notdienstplan kann auch im Internet nachgesehen werden unter: **www.lak-bw.notdienst-portal.de**. Dort werden 5 Apotheken, die an diesem Tag Dienst haben angezeigt, also auch Apotheken aus den Nachbardienstkreisen. Weitere Infos sind auch unter www.aponet.de erhältlich. Die diensthabenden Apotheken können auch unter folgender Nummer **0800 00 22 8 33** kostenlos telefonisch erfragt werden, bzw. von jedem Handy ohne Vorwahl unter der Nr. 22 8 33 (max. 69 ct/Min/SMS) abgefragt werden.

Gasstörung

Stadtwerke Buchen, Störungsdienst Tag und Nacht: Tel.: 06281/51051

Stromversorgung EnBW

Störungsdienst 0800 362 9477

Störungen an der Wasserversorgung

Bei Störungen an der Wasserversorgung Tel.: 06291/415554

Notrufnummer der Telefonseelsorge

0800-1110111 – bundesweit-gebührenfrei

OT Großeicholzheim

Wilde Müllablagerung an der Grillhütte Großeicholzheim

An der Feuerstelle der Grillhütte Großeicholzheim wurden nun schon zum wiederholten Male Sperrholz, Kartons, alte Ordner usw. abgeladen (siehe Foto). Das Entsorgen derartiger Materialien ist aber nicht nur in der freien Landschaft, sondern auch auf allen Feuerstellen der Grillhütten im Gemeindegebiet strengstens verboten. Es muss doch jedem verständigen Menschen klar sein, dass diese Materialien für ein Lagerfeuer absolut ungeeignet sind!
Sollten Sie zu dieser oder zu anderen wilden Müllablagerungen und insbesondere zu deren Verursachern Beobachtungen gemacht haben, so melden Sie diese bitte umgehend dem Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Seckach (Frau Simone Weber) unter der Telefonnummer 06292/ 9201-10 oder per Mail an s.weber@seckach.de. Ihre Hinweise werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Verursacher werden dann zur Anzeige gebracht und bekommen neben einem Bußgeld auch die Kosten für die Entsorgung ihres Mülls auferlegt. Gemeindeverwaltung Seckach – Ordnungsamt

Kirchliche Nachrichten

Katholische Gottesdienste

Seelsorgeeinheit Adelsheim-Osterburken-Seckach

Unsere Gottesdienste:

Sa., 27. 6., Samstag der 12. Woche im Jahreskreis.
18.30 Uhr Zimmern: Eucharistiefeier zum Gelübdetag
So., 28. 6. – 13. SONNTAG IM JAHRESKREIS
9.00 Uhr Großeicholzheim: Wort-Gottes-Feier
10.00 Uhr Seckach: Rosenkranz für den Frieden
10.30 Uhr Seckach: Wort-Gottes-Feier
17.30 Uhr Seckach: Vesper, anschl. Barmherzigkeitsrosenkranz
Di., 30. 6., Dienstag der 13. Woche im Jahreskreis
18.30 Uhr Zimmern: Eucharistiefeier
Do., 2. 7. – MARIÄ HEIMSUCHUNG
18.00 Uhr Großeicholzheim: Rosenkranzgebet
18.30 Uhr Großeicholzheim: Eucharistiefeier
Fr., 3. 7., HEILIGER THOMAS, Apostel
18.30 Uhr Seckach: Eucharistiefeier
19.30 Uhr Seckach: Stille Anbetung

Für den Besuch der Gottesdienste sind bis auf weiteres die folgenden Regeln einzuhalten:
– Die Sitzplätze sind begrenzt.
– Der Mindestabstand zwischen den Personen beträgt 2 Meter.
– Es ist nur möglich bei den markierten Sitzplätzen Platz zu nehmen.
– Ein Mundschutz ist nicht Pflicht, wird aber empfohlen.
– Kommen sie bitte etwas früher, da die Namen der Kirchenbesucher registriert werden. Eine Voranmeldung ist nicht mehr erforderlich!
– Bei Krankheit bitte nicht den Gottesdienst besuchen.

Es ist weiterhin möglich Gottesdienste im Fernsehen und Internet mitzufeiern. Herzlich Willkommen und vielen Dank für Ihr Verständnis!

Evangelische Gottesdienste

Seckach

Sonntag, den 28. 6. 2020
11.00 Uhr Gottesdienst in Seckach mit Pfr. Fränkle
Großeicholzheim
Sonntag, 28. 6. – 3. Sonntag nach Trinitatis
9.00 Uhr Gottesdienst Großeicholzheim (Pfr. I. Stromberger)
10.00 Uhr Gottesdienst Rittersbach (Pfr. I. Stromberger)
11.00 Uhr Gottesdienst Großeicholzheim (Pfr. I. Stromberger)

„Bibel im Gespräch" geht wieder los

Am Mittwoch, 1. Juli, findet zum ersten Mal nach der Corona-Pause um 20.00 Uhr wieder „Bibel im Gespräch" im Evangelischen Gemeindehaus statt. Wir fahren fort mit der Reihe über das Markus-Evangelium. Entsprechend der Corona-Vorschriften gibt es ein Schutzkonzept mit Abstandregelung etc. Wir bitte darum, beim Kommen und Gehen einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Herzliche Einladung!

Adelsheim

Sonntag, den 28. 6. 2020, 3. So. n. Trinitatis
18.00 Uhr Spurensuche – Der Abendgottesdienst in der Stadtkirche (Bless) Thema: Wasser

Vereinsnachrichten

SV Seckach

Kegelbahn

Am Montag, den 29. Juni, ist es endlich soweit, wir können unsere Kegelbahngaststätte wieder öffnen! Wir freuen uns sehr auf unsere Gäste und alle Kegelfreunde und Gruppen. Natürlich müssen auch

wir uns an die Hygiene- und Dokumentationsvorgaben des Landes halten, Näheres darüber erfahren Sie bei Ihrem Besuch bei uns. Wir freuen uns auf jeden Fall auf alle, die kommen.

DRK-Seniorengymnastik

Gruppe Ludwig

Nachdem die Mitglieder unserer Gymnastikgruppe allesamt zur Risikogruppe der über 60-jährigen gehören, werden bis zu den Sommerferien keine Übungsstunden mehr stattfinden.

Vielmehr streben wir an, nach den Sommerferien wieder mit den wöchentlichen Gymnastikstunden zu beginnen. Die endgültige Entscheidung hierüber wird aber erst Anfang September fallen können. Sie werden rechtzeitig informiert. Brigitte Ludwig

Verband WOHNEIGENTUM Seckach (VWS)

Absage von Veranstaltungen

Auf Grund der aktuellen Lage wird der Sommerschnittkurs am 27. 6. abgesagt. Ebenfalls absagen müssen wir den Tages-Ausflug am 4. 7. 2020 nach Baden-Baden, da der SRW bis Ende August keine Veranstaltungen durchführt. Wir wünschen dennoch allen Mitgliedern eine schöne Sommerzeit und werden oder bleiben Sie gesund.

SV Großeicholzheim

Stadionheft und Festschrift „100 Jahre SV Großeicholzheim e.V."

Müller, Mayer oder Schmidt. Für unser 100-jähriges Vereinsjubiläum im nächsten Jahr suchen wir sie, die virtuelle „SVG-Elf des Jahrhunderts". Egal ob linker Läufer in den 60igern, Libero in den 90igern oder Falsche 10 in der Neuzeit. Alle, die schon für die Senioren mindestens eine Saison gespielt haben, können in die Mannschaft gewählt werden. Wie? Jeder hat vier Stimmen, pro Position eine (TW, Abwehr, Mittelfeld und Sturm). Eure vier Namen schickt ihr dann einfach an stadionheft@sv-grosseicholzheim.de oder gebt sie an die Vorstandschaft weiter.

Abt. Volleyball: Beachturnier

Aufgrund der aktuellen Lage durch Covid 19 kann das alljährliche Beachvolleyball-Turnier des SV Großeicholzheim Abteilung Volleyball am 4. Juli 2020 leider nicht stattfinden. Wir bedauern dies sehr und hoffen, dass wir alle Mannschaften, Spieler und Zuschauer im nächsten Jahr wieder am Großeicholzheimer Beachvolleyballfeld begrüßen dürfen.

Bleibt gesund, SV Großeicholzheim Abteilung Volleyball

NABU Seckach- und Schefflenztal e.V.

Die für Sonntag, 28. 6. 2020, 8.30 Uhr im Programm der Gruppe ausgeschriebene Veranstaltung: Naturkundliche Exkursion zu NABU-Projekten bei Mittelschefflenz, danach NABU-Gartenfest bei Dorsch´s, muss leider coronabedingt ausfallen. Eine Ersatzveranstaltung wird evtl. im September stattfinden.

Sonstiges

Kath. Öffentliche Bücherei Seckach
(im Untergeschoss Nebenraum Kirche Seckach)
Infos aus der Bücherei:

Wir freuen uns, die Bücherei nach der Schließung aufgrund der Corona-Krise eingeschränkt wieder öffnen zu können. Öffnungszeiten: jeweils samstags von 10.00 bis 11.00 Uhr.

Infos zur Nutzung der Bücherei entnehmen Sie bitte der Presse und den Aushängen.

Die KWiN informiert: Straßensammlung für Altholz

Die jährliche Straßensammlung für Altholz findet am **Freitag, 26. Juni 2020,** in der Gemeinde Seckach mit allen Ortsteilen statt. Die Altholz-Straßensammlung wird wie üblich im grünen Entsorgungskalender von AWN und KWiN mit einem Stuhl-Symbol angezeigt. Der Beginn der Sammlung ist wie üblich 6.00 Uhr morgens, für später als 6.00 Uhr bereitgestellte Teile besteht daher keine Abfuhrgarantie. Die Abfuhrzeiten sind nicht automatisch die selben wie bei anderen Straßensammlungen.

Was gehört zur Altholz-Straßensammlung?

Die Sammlung ist vor allem für Holz aus dem Wohnbereich gedacht. Bereitgestellt werden können bis zu 3 cbm an Althölzern, egal, ob sie aus Vollholz oder Press-Span bestehen, und ob sie lackiert oder kunststoffbeschichtet sind. Dazu zählen zum Beispiel Küchenarbeitsplatten, Schränke und Tische. Von Bau- und Abbruchholz, sowie Holz aus dem Außenbereich werden bei der Straßensammlung nur Einzelteile mitgenommen. Herausstehende Nägel, Schrauben oder Drahtstücke müssen flachgebogen sein.

Die kostenfreie Selbstanlieferung bei den Wertstoffhöfen in Buchen, Hardheim oder Mosbach ist gegen Vorlage des gültigen Berechtigungsnachweises einmal pro Jahr möglich. Hier ist jeweils eine Menge bis zu 3 cbm pro Anlieferung kostenfrei. Dies gilt auch für Bau- und Abbruchholz sowie für Holz aus dem Außenbereich.

Die einzelnen Teile müssen ohne Schwierigkeiten zu verladen sein. Insbesondere dürfen sie höchstens 50 kg schwer und 1,5 m lang sein. Es werden bei der Altholz-Straßensammlung ausschließlich Gegenstände mitgenommen, welche auf dem Boden bereitgestellt sind. Von Hängern, Schubkarren etc. werden wegen der Gefahr der Beschädigung keine Gegenstände mitgenommen!

Etliche gut erhaltene Teile, vor allem Möbel, sind viel zu schade zum Wegwerfen. Eine Alternative bietet der Internet-Verschenkmarkt unter www.awn-verschenkmarkt.de. Auf dieser nicht kommerziellen Internet-Tauschbörse der KWiN kann gut erhaltener Hausrat aller Art kostenlos angeboten, gesucht oder getauscht werden.

Alles klar? Falls nicht, gibt das Beratungsteam der KWiN Auskunft unter Telefon 0 62 81/90 6-13.

Suche in Seckach oder Ortsteil
ein Haus zum Selbstbezug oder einen Bauplatz.
Angebote bitte unter **Chiffre 305** an den Verlag.

Rinderbraten zart und mager, vom Bürgermeisterstück	100 g	1.22 €
Feine Nusslyoner mit Pistazien	100 g	1.28 €
Deftiger Fleischkäse	100 g	1.12 €
Geräucherte Bratwurst	100 g	1.19 €
Coburger Rollenbutterkäse 50 % Fett i. Tr.	100 g	1.09 €
Schinken-Eier-Salat	100 g	1.29 €

Unsere SPARTÜTE am Dienstag
2 marinierte Schweine-Rückensteaks
2 Port. hausgemachte Kräuterbutter
2 Port. Rohkostsalat
nur 4,44 €

Platten- und Partyservice!

Unser Rind- und Schweinefleisch beziehen wir von Bauern aus der Region.

Metzgerei Götz
Schlossgasse 5, 74740 Adelsheim
Telefon 06291/1313 · www.metzgerei-uwe-goetz.de

Hier lebe ich – hier kaufe ich ein!

Holger Köhler
Bad · Heizung

Holger Köhler · Installateur- und Heizungsbaumeister

Unsere Leistungen für Sie: **24h-Notdienst**

- Kundendienst
- Sanitär- und Heizungsinstallation
- Badausstattung
- Öl- Gas- Brennwerttechnik
- Pellets – Holz – Solar
- Wärmepumpen

Bergstraße 16 · 74743 Seckach
Telefon (0 62 92) 92 89 75 · Telefax (0 62 92) 92 89 82
E-Mail: mail@koehler-holger.de · Mobil (01 76) 32 53 69 10

SUZUKI
Way of Life!

Autohaus Ralph Müller
Suzuki-Vertragshändler
Ortsstraße 7
74847 Obrigheim-Asbach
Telefon (0 62 62) 21 46
www.autohaus-mueller.de

Bestattungshaus Volk
OSTERBURKEN

Bergbach? Bergwiese? Felsen? Luft?
Wir achten immer Ihre Würde. Über die vielfältigen neuen Bestattungsarten informieren wir Sie gerne.

Wir sind an Ihrer Seite – einfühlsam und erfahren.
Alte Römerstr. 7 | 74706 Osterburken
www.bestattungshaus-volk.de | Tel. 06291 1452

Nur bei uns aus eigener Schlachtung!

Metzgerei & Partyservice **Maurer**
mmmh... regional und lecker

ANGEBOT
VOM 26.6. BIS 2.7.2020

GEMISCHTES GULASCH	100 g	**0,99 €**
Marinierte **SCHWEINESTEAKS**	100 g	**0,99 €**
KRÄUTERLYONER	100 g	**1,09 €**
JAGDWURST MIT PISTAZIEN	100 g	**1,19 €**
Herzhaft deftige **KÄSEKRAINER**	100 g	**1,19 €**
Für's Vesper **ZWIEBELMETTWURST**	100 g	**1,19 €**
MEXIKOSALAT	100 g	**1,09 €**

JEDEN SAMSTAG IN UNSERER WARMTHEKE:
gegrillte Haxen · Fleischkäse

Rind von R. Ulrich, Merchingen · Schweine von J. Maurer, Feßbach

SPEISEPLAN vom 29.6.–3.7.2020 AUCH ZUM MITNEHMEN!

MO:	**FEINE BANDNUDELN** mit Tomaten-Lachs-Sahnesauce und Blattsalat	5,99 €
DI:	**SCHNITZEL** mit Pommes und Salat/Kartoffelsalat	5,99 €
MI:	**GYROSGESCHNETZELTES** mit Pommes, Tzatziki und Krautsalat oder **GRILLBRATEN** mit Kartoffelsalat	5,99 €
DO:	**LINSEN** mit Spätzle und Saitenwürstle	5,99 €
FR:	**RINDERGULASCH** mit Knödel	5,99 €

Besuchen Sie uns im Internet: www.metzger-maurer.de

Metzgerei Maurer | Merchingen 06297 448 | Adelsheim 06291 1308

Hoffmann
Heizungsbau Haustechnik

Über 30 Jahre Meisterbetrieb
Fachbetrieb für erneuerbare Energie

- Öl - Gas
- Solar
- Holz-Pellets
- Wärmepumpen
- Wartungsarbeiten an technischen Heizungsanlagen

Stördienst rund um die Uhr

Bahnhofstr. 55 - 74743 Seckach - Tel. 06292-1725 - www.hhh-seckach.de
Mobil: 01 74/95 12 18-0, -1, -2

Wir haben über 140 Junge Sterne bei uns.
Einer ist sicher auch für Sie dabei.

24 Monate	12 Monate	6 Monate	10 Tage
Fahrzeuggarantie[1]	Mobilitätsgarantie[1]	Wartungsfreiheit[2]	Umtauschrecht

[1]Die Garantiebedingungen und weitere Vorteile finden Sie unter www.mercedes-benz.de/junge-sterne [2]Bis 7.500 km.

Anbieter: Mercedes-Benz AG, Mercedesstraße 120, 70372 Stuttgart. Partner vor Ort

Autohaus **Gramling**

Autorisierter Mercedes-Benz und smart Verkauf und Service
Mosbach, Mosbacher Str. 68, Tel. 06261 / 636-117
www.mercedes-benz-gramling.de info@gramling-mercedes-benz.de